

Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft

VII 55

Bei Gegenständen im Werte bis zu 1 RM. kann die Eisenbahn von Erhebung der Verwaltungsgebühren absehen.

Gegenstände nach anderen Stationen deutscher Eisenbahnen werden mit dem nächsten geeigneten Zuge unter Erhebung der Gepäckfracht für die Sendung und der obigen Verwaltungsgebühr für jedes Stück erhoben. Die Gebühr zur Nachsendung mit Gepäckschein nach deutschen Bahnhöfen beträgt die halbe Gepäckfracht, mindestens 20 Rpf. Nach Stationen außerdeutscher Eisenbahnen sowie nach Orten, die nicht Eisenbahnstationen sind, wird die Fundsache je nach Wahl des Berechtigten als Fracht- oder Eilgut (auch durch Vermittlung eines Spediteurs) kostenpflichtig überandt.

**Vorausbestellung von Abteilen, einzelnen Plätzen und Schlafwagenplätzen.**

Ganze Abteile können, wenn keine Rücksichten des Betriebs oder des Verkehrs entgegenstehen, in der 1. Klasse gegen Lösung von 4, in der 2. Klasse von 6, in der dritten Klasse von 8 Fahrkarten überlassen werden. Mindestens ist für jede Person eine Fahrkarte zu lösen. Bestellungen werden bei den Stationen entgegengenommen. Bestellte Abteile werden mit der Aufschrift „Bestellt“ versehen. Der Besteller erhält eine Bescheinigung. Die Abteile können auch telegraphisch bestellt werden. Gebühr 1.20 RM. Platzkarten für die nummerierten Plätze der Durchgangswagen werden bei allen größeren Stationen, von denen D-Züge ausgehen, verausgabt. Die Platzkartengebühr beträgt für die 1. Klasse 2 RM., für die 2. Klasse 1 RM. und für die 3. Klasse 50 Rpf. Die im voraus bestellten Plätze müssen auf der Abgangstation des zu benutzenden Wagens des D-Zuges eingenommen werden, andernfalls erlischt der Anspruch auf den bestimmten Platz. Außer Schlafwagen 1. und 2. Klasse werden seit 1. Januar 1922 Schlafwagen 3. Klasse in einzelnen Zügen auf bestimmten Strecken gefahren (z. B. zwischen Berlin und München über Probstzella, zwischen Berlin und Köln über Hannover, zwischen Berlin und Frankfurt, zwischen Berlin und Königsberg über Schneidemühl und umgekehrt).

Die Schlafwagen 3. Klasse haben 36 mit einfachen Schlafgelegenheiten ausgestattete Liegeplätze.

Ein Schlafwagenplatz 1. Klasse kostet einschl. Bedienungsgeld und Vormerkgebühr 30.60 RM., 2. Klasse 15.30 RM., 3. Klasse 7.40 RM.

Die bestehenden Schlafwagenläufe sind bei den Bahnhöfen und Fahrkartenausgaben zu erfragen und können telegraphisch bestellt werden. Gebühr 1.80 RM.

**Gepädträger,**

die auf den Stationen bestellt werden, wo das Bedürfnis hierfür besteht, sind durch Dienstabzeichen erkennbar und tragen eine gedruckte Dienstangabe nebst Gebührentarif (auf Verlangen vorzuzeigen) bei sich. Für das den Gepädträgern übergebene Gepäd haftet die Eisen-

bahn wie für das ihr zur Beförderung übergebene Gepäd. Nummer des Trägers (an der Mütze) merken!

**Gepädträgergebühren.**

Abladen von Reisegepäck vom Fuhrwerk und Verbringen nach den Bahnhofsräumen oder umgekehrt:

bis 25 kg . . . . . 20 Rpf.  
für je angefangene weitere 25 kg . . . 10 Rpf.

Verbringen von Handgepäck von einem Bahnhofraum in einen andern oder an die Züge oder umgekehrt:

für 1 Stück . . . . . 20 Rpf.  
für 2 Stücke . . . . . 40 Rpf.  
für jedes weitere Stück . . . 15 Rpf.

Bei Wartezeit von mehr als 15 Minuten, durch den Reisenden verursacht, darf doppelte Handgepäckgebühr erhoben werden.

Für Verbringen von Gepäd aus den Wohnungen, Gasthöfen usw. in der Stadt nach den Bahnhofsräumen oder an die Züge und umgekehrt werden die Rollgebühren für Eilgut berechnet:

bis 25 kg . . . . . 35 Rpf.  
bis 50 kg . . . . . 45 Rpf.  
bis 75 kg . . . . . 60 Rpf.  
bis 100 kg . . . . . 75 Rpf.  
bis 125 kg . . . . . 90 Rpf.

Mitnahme von

**Handgepäck.**

Leicht tragbare Gegenstände (Handgepäck) dürfen in die Personenwagen mitgenommen werden. Ein Reisender darf soviel Handgepäck mitnehmen, als er über und unter seinem Sitzplatz unterbringen kann. Auf den Sitzplätzen und in den Gängen darf es nicht untergebracht werden. Reisende, denen kein Sitzplatz angewiesen werden kann, haben wegen Unterbringung des Handgepäcks den Anordnungen der Zugbegleitbeamten Folge zu leisten.

Schneeschuhe, Rodelschlitten und sogenannte Stabtaschen dürfen in die Personenwagen der Schnellzüge und in die 2. Klasse der Eil- und Personenzüge nicht mitgenommen werden. In die 3. Klasse der Eil- und Personenzüge nur dann, wenn Belästigung der Reisenden und Beschmutzung der Wagenitze ausgeschlossen ist. Auch können einzelne Eil- und Personenzüge von der Mitnahme in 3. Klasse ausgeschlossen werden.

In Wagen 3. Klasse mit der Aufschrift **Traglasten** dürfen auch (bis zu 50 kg) Handwerkzeug, Traglasten in Körben, Säcken oder Kiepen und ähnliche Gegenstände mitgenommen werden, die ein Fußgänger tragen kann. Die Mitnahme kann bei bestimmten Zügen ausgeschlossen werden.

Faltboote auf Bootswagen oder Bootswagen mit Rädern, die nicht von der Achse abgenommen sind, dürfen auch in Wagen für Reisende mit Traglasten nicht mitgenommen werden.

Gegenstände, die als Handgepäck mitgeführt werden und obigen Vorschriften nicht entsprechen,